

Federführender Dezernent: Bürgermeister Pfirrmann, Dezernat III
Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: FB 7
Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: FB 3, FB 4, FB 5, FB 8, FB 9, FGIB, KB 7.20

TOP: Konzept Flüchtlingsunterbringung, Bewertungskriterien zur Standortauswahl für Flüchtlingsunterkünfte

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	12.11.2015	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Finanzielle Auswirkungen: -

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
-	2015-016/1 und 2015-311/1

Beschlussvorschlag:

Folgende Kriterien für die Auswahl von Standorten zur Einrichtung von Unterkünften für Anschlussflüchtlinge werden im Grundsatz beschlossen:

1. gleichmäßige Verteilung der Standorte in den Stadtbezirken und Ortsteilen
2. Aufteilung auf Stadt- und Ortsteile nach Einwohnerschlüssel
3. vorrangige Belegung von Quartieren in der Regel mit unter 50 % Migrationsbürgeranteil
4. maximale Kapazität pro Quartier bis zu 500 Flüchtlinge (Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises und Flüchtlinge in Anschlussunterbringung bei der Stadt Rastatt)
5. maximale Kapazität pro Einheit bis zu 150 Anschlussflüchtlinge
6. bei der Verteilung der Standorte sind die in der Drucksache erläuterten sozialen, städtebaulichen, rechtlichen und sonstigen Aspekte grundsätzlich zu berücksichtigen.

Diese Kriterien stehen wegen des seit dem Jahr 2015 entstandenen dynamischen und ständig steigenden Zustroms von Anschlussflüchtlingen unter dem Vorbehalt, dass

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

nicht dramatische Entwicklungen zu einer noch deutlich höheren Verpflichtung zur
Übernahme von Anschlussflüchtlingen entstehen.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Be- schlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2015 (siehe auch Drucksache Nr. 2015-016/1)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.03.2015 den folgenden Grundsätzen für die Unterbringung von Anschlussflüchtlingen und Obdachlosen zugestimmt:

1. getrennte Unterbringung von Anschlussflüchtlingen und Obdachlosen
2. zentrale Unterbringung von Obdachlosen
3. dezentrale Unterbringung von Anschlussflüchtlingen
4. die Mindestgröße für Grundstücke zur evtl. notwendigen Bebauung soll 800 m² betragen
5. bei der dezentralen Unterbringung von Anschlussflüchtlingen ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Standorte nach Integrationsbelastung in den Schulbezirken zu achten und eine Konzentration auf einen schon vorbelasteten Schulbezirk zu vermeiden.

Aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs und um eine schnelle Realisierung der ersten Maßnahmen erreichen zu können, wurde der Suchfokus auf sofort verfügbare städtische Grundstücke und sonstige städtische Objekte gelegt. Absicht war es hier vor allem erste Standorte für die Jahre 2016 und 2017 zu definieren und später für den darauf folgenden Bedarf weitere Standorte zu benennen.

In diesem Sinne wurden durch die Verwaltung bei der weiteren Bearbeitung neben den oben genannten Aspekten folgende Kriterien herangezogen und in der Sitzung des Gemeinderates am 19.10.2015 erläutert (siehe Drucksache Nr. 2015-311/1):

Soziale Kriterien (sind in den vom GR beschlossenen Kriterien vom 02.03.2015 mit-enthalten)

- gute Voraussetzungen für Integration (dezentral, größtmäßig begrenzt, ÖPNV-Anschluss, Einkaufsmöglichkeiten)
- Vermeidung zusätzlicher Beanspruchung von Schul- und Kitabezirken mit hohem Migrationsanteil

Städtebauliche Kriterien

- Vermeidung von Kollisionen mit bisher geplanten Maßnahmen
- Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Wohnungen und Gewerbe
- Möglichkeit der Folgenutzung, z. B. für bezahlbaren Wohnraum

Wirtschaftliche Kriterien

- technischer und finanzieller Aufwand
- kurzfristige Realisierung

- Flexibilität

Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2015

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.10.2015 beschlossen, dass ihm vor der Vorstellung und Beschlussfassung weiterer konkreter Standorte neue (aktualisierte und erweiterte) Standortkriterien zur Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten durch die Verwaltung vorzulegen sind. Anschließend soll ein Gesamtkonzept, das auch unter anderem die Aspekte der Betreuung, Bildung und Integration beinhaltet, vorgelegt werden.

Neue, überarbeitete Kriterien zur Standortauswahl

Aufbauend auf dem oben genannten Katalog wurden die bisherigen Kriterien konkretisiert, ergänzt und der aktuell geänderten Rechtslage Stand 01.11.2015 angepasst.

In Konkretisierung des Kriteriums der dezentralen Unterbringung von Anschlussflüchtlingen wurde in der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2015 namentlich gefordert, dass zur angemessenen Lastenteilung die Ortsteile entsprechend ihrer Einwohnerzahl anteilig ebenso Flüchtlinge aufnehmen. Das war für die Verwaltung und die Ortsvorsteher auch schon bisher unstrittig.

Auch in der Kernstadt und den innerstädtischen Quartieren ist im Sinne des Kriteriums dezentrale Unterbringung darauf zu achten, dass die Unterkunftsstandorte möglichst gleichmäßig verteilt werden und kein Quartier übermäßig belastet wird. Nur so können Integrationsbetroffenheiten gleichmäßig verteilt werden, so dass nach Möglichkeit auch für Schulen und Kindergärten keine einseitigen Belastungen entstehen. Dabei sollte insbesondere der Anteil an Migrationsbürgern in diesem Quartier herangezogen werden. Dieser Anteil lässt sich konkret aus den Darstellungen der Migrationsbürgeranteile der Ortsteile und Stadtteilquartiere des Bildungs- und Sozialberichts der Stadt Rastatt 2014, Seite 55, entnehmen. Vorrangig sollen infolgedessen erst einmal nur Quartiere mit unter 50 % Migrationsbürgeranteil herangezogen werden, wobei ergänzend aber auch eine Einzelfallbetrachtung erfolgen sollte.

In diesem Sinne sollen auch Einheiten in der Regel nicht mit mehr als 150 Personen an einer Stelle Unterkunft bieten. Im gesamten Quartier soll möglichst die Zahl von 500 Flüchtlingen nicht überschritten werden; in dieser Zahl sind sowohl Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises und Anschlussflüchtlinge in Unterkünften der Stadt Rastatt enthalten. Diese Obergrenzen sollen die Dezentralität und somit auch die bessere Integration der gewählten Standorte ermöglichen.

Durch das Asylbeschleunigungsgesetz und konkrete Änderungen im Bauplanungsrecht hat sich nun aber die Möglichkeit ergeben, dass Asylunterkünfte im Anschluss an die Innenbebauung auch im Außenbereich möglich sind. Zudem besteht die erleichterte Möglichkeit auch in Gewerbe- und Industriegebieten unter Berücksichtigung öffentlicher und nachbarlicher Interessen Standorte festzulegen. Daher kann das zweite Bewertungskriterium bei städtebaulichen Aspekten korrigiert werden. D. h., dass ein Standort im Gewerbegebiet in unmittelbarer Nähe von Gewerbebetrieben nicht mehr ausgeschlossen ist.

Zusammenfassend wird der Gemeinderat daher gebeten, folgende Kriterien zu beschließen:

Soziale Kriterien (sind in den vom GR beschlossenen Kriterien vom 02.03.2015 mit-enthalten)

- gute Voraussetzungen für Integration (dezentral, größtmäßig begrenzt, ÖPNV-Anschluss, Einkaufsmöglichkeiten)
- Vermeidung zusätzlicher Beanspruchung von Schul- und Kitabezirken mit hohem Migrationsanteil
- Quartiere mit unter 50% Migrationsbürgeranteil sollen vorrangig berücksichtigt werden

Städtebauliche Kriterien

- Vermeidung von Kollisionen mit bereits geplanten oder in Realisierung befindlichen (städtebaulichen) Maßnahmen
- Möglichkeit der Nachhaltigkeit, Folgenutzung

Rechtliche Kriterien

- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
- sonstige rechtliche Restriktionen, u. a. Naturschutzrecht, Bauordnungsrecht

Sonstige Kriterien

- technischer und finanzieller Aufwand
- zeitlicher Realisierungshorizont (Erschließung, Planungs- und Bauzeit)
- Flexibilität

Da die Akzeptanz für diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe am größten ist, wenn sie von vielen Schultern getragen wird, werden die ausgewählten Standorte nicht lediglich auf städtische Immobilien beschränkt, sondern auch auf private Standorte ausgedehnt. Dies beinhaltet auch Flächen im Eigentum von Kirchen und öffentlichen Körperschaften.

Als Objekte kommen dafür in Betracht:

1. Grundstücke der Stadt Rastatt, Mindestgröße 800 m²
2. Wohnungen des EB Wohnungswirtschaft
3. unbebaute, von der Stadt bei Privaten angemietete Flächen (auch gewerbliche Flächen), mindestens 800 m²
4. Anmietung von privaten Wohnungen, mindestens Unterkunft für 20 Personen, auch über eine Wohnbaugesellschaft vermittelte Wohnungen
5. Kauf oder Anmietung von privaten Wohnhäusern, mindestens Unterkunft für 20 Personen
6. Anmietung von gewerblichen Objekten für befristete Unterbringung
7. Unterstützung von privaten Immobilieneigentümern, die privat an Flüchtlinge vermieten

Während für die Abdeckung des kurzfristigen Unterbringungsbedarfs bis etwa Anfang 2017 der Aspekt der möglichst schnellen Realisierbarkeit eines Standorts im Vordergrund steht, soll für den mittelfristigen und langfristigen Unterbringungsbedarf der Aspekt einer nachhaltigen Folgenutzung (als bezahlbarer Wohnraum) bei der Standortsuche besonders gewichtet werden.

Diese Grundsätze stehen wegen des seit dem Jahr 2015 entstandenen dynamischen und ständig steigenden Zustroms von Anschlussflüchtlingen unter dem Vorbehalt, dass nicht dramatische Entwicklungen zu einer noch deutlich höheren Verpflichtung zur Übernahme von Anschlussflüchtlingen entstehen. Die Aufnahme von Anschlussflüchtlingen ist für Städte und Kommunen eine Pflichtaufgabe, der sie sich auch durch Verweis auf unverhältnismäßigen Organisations- und Kostenaufwand nicht entziehen kann.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein

ja
